

Anwesend: STOFFELS - Bürgermeister – Vorsitzender;
MIESEN, RAUW, PFLIPS und JOSTEN – Schöffen;
SCHMITZ, THEISSEN, MEYER, MAUSEN, SCHMITT, ADAMS, MERTENS, HEUZE,
STEFFENS und HAEP – Ratsmitglieder;
KEIFENS – Generaldirektorin.

Abwesend: ROEHL, SCHRÖDER – Ratsmitglieder.

TAGESORDNUNG

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 30.04.2026: Annahme

FINANZEN

Punkt 2. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2026 an die Sportvereine der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 3. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2026 an die Amateurkunstvereinigungen und die Karnevalsgesellschaften der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 4. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2026 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 5. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2026 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN

Punkt 6. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2026 an die Bibliotheken

KIRCHENFABRIKEN

Punkt 7. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Gutachten

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 8. Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 13 in BÜLLINGEN: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses

Punkt 9. Ankauf von Parzellen in MANDERFELD von den Eheleuten Bernd und Sabine ZEIMERS-PAASCH zwecks Regulierung der Eigentumsgrenze zum öffentlichen Eigentum hin

Punkt 10. Ankauf eines Geländeteilstückes in MÜRRINGEN von Herrn Alain HALMES

GEMEINDEWALD

Punkt 11. Gemeinsame Resolution der fünf Eifelgemeinden zur Zukunft der Forstverwaltungen

INTERKOMMUNALEN

Punkt 12. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 16.06.2026: Stellungnahme

Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 17.06.2026: Stellungnahme

Punkt 14. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 22.06.2026: Stellungnahme

Punkt 15. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 25.06.2026: Stellungnahmen

Punkt 16. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 25.06.2026: Stellungnahme

Punkt 17. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 25.06.2026: Stellungnahmen

ÖFFENTLICHE SITZUNG

Punkt 1. Protokoll der Sitzung vom 30.04.2026: Annahme (D.K.Nr. 504.6)

DER RAT;

Aufgrund von Artikel 24 §2 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018;

Aufgrund der Artikel 48 ff. seiner am 14.01.2025 verabschiedeten Geschäftsordnung;

In Erwägung, dass das vollständige Protokoll der Sitzung vom 30.04.2026 auf der webbasierten Plattform des Rates zur Verfügung steht und dass keine Bemerkungen zu diesem Protokoll vorgebracht wurden;

NIMMT den Wortlaut des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 30.04.2026 **AN**, welches anschließend vom vorsitzenden Bürgermeister und von der Generaldirektorin unterzeichnet wird.

FINANZEN

Punkt 2. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2026 an die Sportvereine der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Sportvereine, so wie abgeändert am 22.05.2009, am 17.12.2009, am 19.12.2011 und am 04.05.2023;

In Erwägung, dass sich die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Basisförderung der Sportvereine für das Jahr 2026 auf 28.648,84 € beläuft;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass der Amateurfußballclub ROCHERATH keinen Zuschussantrag eingereicht hat und somit keinen Zuschuss für das Jahr 2026 erhält;

In Erwägung, dass der Sportrat BÜLLINGEN im Jahr 2025 keine Generalversammlung abgehalten hat und demzufolge die am Sportrat angeschlossenen Sportvereine keinen Zuschuss erhalten für die Teilnahme an der Generalversammlung;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2026 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2026 an die Sportvereine werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 28.648,85 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	Betrag in Euro
1	Aero- und Modellclub Feuervogel, Büllingen	293,83
2	Billardclub Eifelkugel, Rocherath	238,11
3	FC Grün-Weiß Büllingen	3.596,94
4	Honsfelder Sportverein	2.725,57
5	KFC Rocherath	2.467,19
6	KSK Manderfeld	227,97
7	Schachfreunde Wirtzfeld	719,39
8	Reit- Fahr- und Zuchtverein Büllingen	2.603,98

9	Schützenverein St. Eligius Büllingen	379,96
10	Schützenverein St. Johannes Rocherath-Krinkelt	329,30
11	Skiclub Manderfeld	238,11
12	TSV Büllingen	1.793,40
13	TSV Honsfeld	2.502,66
14	TV Manderfeld	3.216,98
15	TSV Rocherath 1970	4.453,11
16	Eifeler Wanderverein Hünningen-Büllingen	298,90
17	Amateurfußballclub Rocherath	0,00
18	Amateurfußballclub Rapid Mürringen	238,11
19	Amateurfußball Manderfeld	227,97
20	Show Dancers	1.550,23
21	Treesche Showdance GVORP	547,14
	TOTAL	28.648,85

Artikel 2. Der Beschluss sowie die dazugehörenden Berechnungslisten werden der Aufsichtsbehörde zwecks Kontrolle zugestellt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 3. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2026 an die Amateurlustvereinigungen und Karnevalsgesellschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Amateurlustvereinigungen, so wie abgeändert am 17.12.2009;

Aufgrund seines Beschlusses vom 05.03.2009 über die Neufestlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Karnevalsgesellschaften, abgeändert am 19.12.2011;

In Erwägung, dass sich die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Basisförderung der Amateurlustvereinigungen und Karnevalsgesellschaften (Kultur und Folklore) für das Jahr 2026 auf 25.710,49 € beläuft;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushalt 2026 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2026 an die Karnevalsgesellschaften werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.845,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	Betrag in Euro
1	KG Rocherath-Krinkelt	325,00
2	KG Mürringen	400,00
3	KG Hünningen	325,00
4	KG Büllingen	2.085,00

5	KG Manderfeld	325,00
6	JGV Manderfeld	1.385,00
	TOTAL	4.845,00

Artikel 2. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2026 an die Amateurlustspielvereinigungen werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 21.020,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	Betrag in Euro
1	Chorgemeinschaft Büllingen-Wirtzfeld	1.100,00
2	Männergesangsverein Eifelklang	970,00
3	Gesangsverein Honsfeld	770,00
4	Kirchenchor Krewinkel	875,00
5	Gesangsverein Manderfeld	995,00
6	Canto Allegro Mürringen	970,00
7	Melody-Chor Rocherath-Krinkelt	820,00
8	Musikverein Büllingen	1.275,00
9	Musikverein Mürringen	1.250,00
10	Musikverein Hünningen	1.075,00
11	Musikverein Honsfeld	1.275,00
12	Musikverein Wirtzfeld	1.000,00
13	Musikverein Rocherath-Krinkelt	870,00
14	Musikverein Manderfeld	1.245,00
15	Spielmanszug Mürringen	1.395,00
16	Spielmanszug Büllingen	975,00
17	Weißensteiner 7	975,00
18	Theaterverein Mürringen	1.070,00
19	Theaterverein Rocherath	995,00
20	Theaterverein Wirtzfeld	1.120,00
	TOTAL	21.020,00

Der Gesamtbetrag der Artikel 1 und 2 beträgt 25.865,00 €

Artikel 3. Der Beschluss sowie die dazugehörigen Berechnungslisten werden der Aufsichtsbehörde zwecks Kontrolle zugestellt;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 4. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2026 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund seines Beschlusses vom 02.05.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften der Gemeinde BÜLLINGEN, der am 09.06.2017 durch die Aufsichtsbehörde gebilligt wurde;

Nach Durchsicht der Berechnungslisten, die der Finanzdienst anhand der eingereichten Anträge erstellt hat;

In Erwägung, dass sich die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Verkehrsvereine für das Jahr 2026 auf 956,91 € beläuft;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2026 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2026 an die Verkehrs- und Verschönerungsvereine sowie an die Interessengemeinschaften werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 4.000,00 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Verein	Betrag in Euro
1	Initiative Manderfelder Land	1.500,00
2	Werbeverein Wirtzfeld	1.000,00
3	VoG Alte Kirche Hünningen	300,00
4	Verschönerungsverein Honsfeld	300,00
5	Verschönerungsverein Rocherath	300,00
6	Dorfverein Holzheim	300,00
7	Interessengemeinschaft Büllingen	300,00
	TOTAL	4.000,00

Artikel 2. Vorliegender Beschluss sowie die dazugehörenden Berechnungslisten werden der Aufsichtsbehörde zwecks Kontrolle zugestellt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 5. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2026 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Abschnitt 4, Kapitel 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

In Erwägung, dass verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb und außerhalb der Gemeinde nicht unter die Kategorien Sportvereine, Amateurlustvereine oder Karnevalsgesellschaften fallen;

In Erwägung, dass diesen Vereinen ebenfalls ein jährlicher Zuschuss gewährt wird, der keinen speziellen Kriterien unterliegt;

In Erwägung, dass die Mitglieder der Vereinigten Kommission bei ihrer Versammlung vom 07.04.2026 festgehalten haben, der Musikgruppe „La Recherche“ einen jährlichen Zuschuss von 125,00 € gewähren zu wollen;

Nach Durchsicht der durch den Finanzdienst erstellten Aufstellung;

In Erwägung, dass die erforderlichen Kredite im Gemeindehaushaltsplan 2026 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2026 an verschiedene Vereine und Vereinigungen innerhalb der Gemeinde werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 6.537,50 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Vereine innerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN	Betrag in Euro
--	--	----------------

1	Freundschaftsbund der Feuerwehr Büllingen	300,00
2	Junggesellenverein Rocherath-Krinkelt	50,00
3	Junggesellenverein Honsfeld	50,00
4	Junggesellenverein Manderfeld	50,00
5	Junggesellenverein Krewinkel	50,00
6	Junggesellenverein Büllingen	50,00
7	Junggesellenverein Wirtzfeld	50,00
8	Hünninger Jugend VoG	50,00
9	JGFrau Treesche Mädchen	50,00
10	Bund der Pensionierten Honsfeld	200,00
11	Bund der Pensionierten Manderfeld	200,00
12	Frohe Runde Manderfeld	200,00
13	Bund der Pensionierten Hünningen	200,00
14	Bund der Pensionierten Rocherath	200,00
15	Landfrauen Büllingen	270,00
16	Landfrauen Hünningen	270,00
17	Landfrauen Honsfeld	200,00
18	Landfrauen Rocherath-Krinkelt	200,00
19	Landfrauen Mürringen	270,00
20	Landfrauen Wirtzfeld	200,00
21	Geschichtsverein Rocherath-Krinkelt	100,00
22	Kreatives Atelier Mürringen	250,00
23	Imkerverein St. Vith und Umgebung	0,00
24	Sportrat der Gemeinde Büllingen	125,00
25	KLJ Rocherath-Krinkelt	500,00
26	KLJ Wirtzfeld	370,00
27	KLJ Büllingen	412,50
28	KLJ Hünningen	357,50
29	Pfadfinder Manderfeld	405,00
30	KLJ Honsfeld	407,50
31	KLJ Mürringen	500,00
	TOTAL	6.537,50

Artikel 2. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2026 an verschiedene Vereine und Vereinigungen außerhalb der Gemeinde werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 2.198,55 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Vereine außerhalb der Gemeinde BÜLLINGEN	Betrag in Euro
1	Förderverein des Archivwesens Eupen (Staatsarchiv)	125,00
2	Behinderten- und Invalidenvereinigung U.V.I.B.	125,00
3	Stundenblume	500,00
4	The Spirit of St. Luc	500,00
5	Tagesstätte Meyerode VoE	250,00

6	Musikgruppe „La Recherche“	125,00
7	Geschichtsverein „Zwischen Venn und Schneifel“	175,00
8	Telefonhilfe: 5.471 Einwohner à 0,05 €	273,55
9	Behindertensportclub der DG	125,00
	TOTAL	2.198,55

Artikel 3. Vorliegender Beschluss sowie die dazugehörenden Berechnungslisten werden der Aufsichtsbehörde zwecks Kontrolle zugestellt;

Artikel 4. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

Punkt 6. Bewilligung der Funktionszuschüsse 2026 an die Bibliotheken (D.K.Nr. 485.12)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, Artikel 35 und Kapitel 4, Abschnitt 4 – Gewährung und Kontrolle der von den Gemeinden gewährten Zuschüsse;

Aufgrund des Dekretes des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 15.12.2008 über die Finanzierung der Gemeinden und öffentlichen Sozialhilfezentren durch die Deutschsprachige Gemeinschaft, so wie abgeändert;

Aufgrund des Ratsbeschlusses vom 31.08.2017 über die Festlegung der Bedingungen zur Bewilligung eines Funktionszuschusses an die Bibliotheken;

In Erwägung, dass sich die Dotation der Deutschsprachigen Gemeinschaft für die Basisförderung der Bibliotheken für das Jahr 2026 auf 13.957,13 € beläuft;

In Erwägung, dass – nach Auswertung der Zuschussanträge 2026 (Tätigkeit 2025) – die Bibliotheken BÜLLINGEN und MÜRRINGEN in der Kategorie 3 eingestuft sind;

In Erwägung, dass – nach Auswertung der Zuschussanträge 2026 (Tätigkeit 2025) – die Bibliotheken HÜNNINGEN, HONSFELD, ROCHERATH, WIRTZFELD und MANDERFELD in der Kategorie 4 eingestuft sind;

In Erwägung, dass die notwendigen Kredite im Gemeindehaushalt 2026 vorgesehen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Funktionszuschüsse für das Jahr 2026 an die Bibliotheken werden gemäß der vorliegenden Auflistung genehmigt. Der Gesamtbetrag in Höhe von 13.957,13 € setzt sich wie folgt zusammen:

	Bibliothek	Betrag in Euro
1	Büllingen	2.864,57
2	Mürringen	2.864,56
3	Hünningen	1.645,60
4	Honsfeld	1.645,60
5	Rocherath	1.645,60
6	Wirtzfeld	1.645,60
7	Manderfeld	1.645,60
	TOTAL	13.957,13

Artikel 2. Vorliegender Beschluss sowie die dazugehörenden Berechnungslisten werden der Aufsichtsbehörde zwecks Kontrolle zugestellt;

Artikel 3. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses beauftragt.

KIRCHENFABRIKEN

Punkt 7. Kirchenfabrik SCHÖNBERG: Jahresrechnung des Wirtschaftsjahres 2025: Gutachten (D.K.Nr. 475.1:185.3)

DER RAT;

Aufgrund des Dekrets der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 19.05.2008 über die Organisation und die Funktionsweise der anerkannten Kulte;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 13.11.2008 über die finanzielle Verwaltung der anerkannten Kulte;

Aufgrund von Artikel 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund der Jahresrechnung, die der Kirchenfabrikat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 16.03.2026 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat;

In Erwägung, dass die Unterlagen am 28.04.2026 bei der Gemeinde BÜLLINGEN eingegangen sind;

In Erwägung, dass das Bistum LÜTTICH am 30.03.2026 ein günstiges Gutachten zur Jahresrechnung 2024 der Kirchenfabrik SCHÖNBERG erteilt hat;

In Erwägung, dass die vorliegende Jahresrechnung der Kirchenfabrik SCHÖNBERG durch den Finanzdienst der Stadt ST. VITH kontrolliert wurde;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. §1 Ein günstiges Gutachten zur Jahresrechnung 2025, die der Kirchenfabrikat von SCHÖNBERG in der Sitzung vom 16.03.2026 für das Rechnungsjahr 2025 festgelegt hat, zu erteilen;

§2 Die Jahresrechnung 2025 weist folgende Beträge auf:

- Einnahmen: 92 967,78 €,
- Ausgaben: 64.656,14 €,
- Überschuss: 28.311,64 €;

Artikel 2. Der vorliegende Beschluss ergeht an die Gemeinde ST. VITH zwecks Billigung oben erwähnter Rechnungsablage.

GEMEINDEEIGENTUM

Punkt 8. Vermietung der Wohnung, St. Vither Straße 13 in BÜLLINGEN: Annahme der Kündigung des Mietverhältnisses (D.K.Nr. 506.361)

DER RAT;

Aufgrund des Gemeindedekretes vom 23.04.2018, insb. Artikel 35 und 150;

Nach Durchsicht des dem Mietverhältnis zugrunde liegenden Mietvertrages vom 27.07.2018 zwischen einerseits der Gemeinde Büllingen und andererseits Herrn Niki HALMES und Frau Pia THELEN, und hier insbesondere Punkt 5 „Dauer des Mietvertrages“: 3-monatige Kündigungsfrist;

Nach Durchsicht des Kollegiumsbeschlusses vom 17.03.2020, mit welchem der bestehende Mietvertrag mit Zusatz (Garage) ab dem 01.04.2020 auf den alleinigen Namen von Frau Pia THELEN umgeschrieben wurde;

Nach Durchsicht des Kündigungsschreibens von Frau Pia THELEN vom 21.04.2026 für die Wohnung gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 13, 4760 BÜLLINGEN: die Kündigung wird für den 31.07.2026 beantragt;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Aufkündigung des Mietverhältnisses der Wohnung (inklusive Garage) gelegen im ehemaligen Gendarmeriegebäude in BÜLLINGEN, St. Vither Straße 13, 4760 BÜLLINGEN für den 31.07.2026 wird angenommen;

Artikel 2. Das Kollegium wird mit der Ausführung des Beschlusses und mit der Festlegung der weiteren Verwendung der Wohnung beauftragt.

Punkt 9. Ankauf von Parzellen in MANDERFELD von den Eheleuten Bernd und Sabine ZEIMERS-PAASCH zwecks Regulierung der Eigentumsgrenze zum öffentlichen Eigentum hin (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Aufgrund seines Beschlusses vom 18.12.1992 über die Regularisierung der Grenzen des öffentlichen Eigentums in den Bauzonen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN durch Kollegiumsbeschluss vom 23.03.2026 an Herrn Simon KNIPS und Frau Alicia ZEIMERS, wohnhaft in Manderfeld 411/1, 4760 BÜLLINGEN eine Städtebaugenehmigung für den Neubau eines Einfamilienhauses in Manderfeld 385, 4760 BÜLLINGEN (Gemarkung 8, Flur K, Nr. 505d und 501b) erteilt hat;

In Erwägung, dass sich vor den o.e. Parzellen die Parzellen Nr. 505e und 501c befinden, die Eigentum der Eheleute Bernd und Sabine ZEIMERS-PAASCH sind und zu dem großen Teil in den öffentlichen Straßenbereich hineinragen;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 04.02.2026 von den Eheleuten Bernd und Sabine ZEIMERS-PAASCH, Herrn Simon KNIPS und Frau Alicia ZEIMERS, mit welcher diese der Gemeinde den teilweisen Erwerb der Parzellen gelegen in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur K, Nr. 501c und 505e anbieten, zwecks Regulierung der Eigentums Grenzen;

Nach Durchsicht unsere E-Mail vom 11.02.2026 an die Antragsteller, in welcher mitgeteilt wird, dass das Kollegium prinzipiell mit dem Ankauf der beiden Parzellen Nr. 505e und 501c einverstanden ist, jedoch unter der Bedingung, dass die Gemeinde beide Parzellen im Ganzen erwirbt;

In Erwägung, dass es sowohl im Sinne der betroffenen Eigentümer als auch im Sinne der Gemeinde angebracht erscheint, die betroffenen Parzellen zwecks Regularisierung der Eigentums Grenze von den Eheleuten ZEIMERS-PAASCH zu erwerben und diesen dann dem öffentlichen Eigentum hinzufügen;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN aufgrund der beantragten Grenzregulierung folgende Parzellen von den Eheleuten Bernd und Sabine ZEIMERS-PAASCH, wohnhaft in Manderfeld, 4760 BÜLLINGEN zum symbolischen Euro erwerben kann:

- Parzelle gelegen in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur K, Nr. 501c, mit der Größe von 81 m² und Nr. 505e, mit der Größe von 82 m²;

In Erwägung, dass durch den gegenwärtigen Geländeerwerb die Möglichkeit eine Grenzregulierung besteht;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- E-Mail vom 04.02.2026 der Eheleute Bernd und Sabine ZEIMERS-PAASCH, Frau Alicia ZEIMERS und Herrn Simon KNIPS;
- E-Mail vom 11.02.2026 der Gemeinde BÜLLINGEN an die Antragsteller;
- E-Mail vom 09.03.2026 von Frau Alicia ZEIMERS;
- Einverständniserklärung der Eheleute Bernd und Sabine ZEIMERS-PAASCH vom 29.03.2026;
- Bekanntmachung des Parzellenankaufs;
- Auszüge aus der Katasterkarte und Mutterrolle;
- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde erwirbt zum symbolischen Euro die Parzellen gelegen in MANDERFELD, Gemarkung 8, Flur K, Nr. 501c (mit der Größe von 81 m²) und Nr. 505e (mit der Größe von 82 m²), gehörend den Eheleuten Bernd und Sabine ZEIMERS-PAASCH, wohnhaft in Manderfeld 400, 4760 BÜLLINGEN, zwecks Grenzregulierung;

Artikel 2. Der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion wird zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffenden Parzellen nicht hypothekarisch belastet sind;

Artikel 3. Die Gemeinde trägt alle Kosten (mit Ausnahme der Löschung einer eventuellen Hypothek, welche vom Hypothekenschuldner zu tragen ist), die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind;

Artikel 4. Die zu erwerbenden Parzellen werden in das öffentliche Eigentum eingegliedert;

Artikel 5. Der Kaufpreis sowie die Aktnebenkosten werden durch den Haushaltsposten 124/71152 getragen.

Punkt 10. Ankauf eines Geländeteilstückes in MÜRRINGEN von Herrn Alain HALMES (D.K.Nr. 506.112)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel 6 und 35 des Gemeindedekretes vom 23.04.2018;

Nach Durchsicht der Städtebaugenehmigung vom 03.11.2025, mit welcher der HALMES CONSTRUCTIONS PGmbH, c/o Herr Alain HALMES, mit Sitz in Mürringen, Nach Ledescht 11, die Städtebaugenehmigung für den Anbau einer Halle und eines Carports in Mürringen, Nach Ledescht 11, 4760 BÜLLINGEN (Gemarkung 4, Flur D, Nr. 420d, 420e, 420f und 32e) erteilt wurde;

In Erwägung, dass es bereits bei vorherigen Anträgen auf Städtebaugenehmigung, sowie bei gegenwärtiger Anfrage zu vermehrten Reklamationen gekommen ist;

In Erwägung, dass nach Ansicht des Kollegiums durch die Genehmigung für das o.e. Projekt in jedem Falle eine Verbesserung der IST-Situation vor Ort herbeigeführt würde; im gegenteiligen Fall – also bei einer Verweigerung des Antrages – würde und dürfte die Antragstellerin nichts unternehmen und die Situation vor Ort würde eventuell auf unbestimmte Zeit so bleiben wie sie momentan ist. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Realisierung des Projektes sich langfristig positiv auswirkt;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 28.10.2025 der Antragstellerin, in welcher mitgeteilt wird, dass sie kostenlos einen Geländestreifen an die Gemeinde abtreten wird (siehe dem Schreiben beigefügte Karte): durch die Abgabe dieses Geländestreifens wird es der Antragstellerin nicht mehr möglich sein, eine weitere Erweiterung des Betriebes in westlicher Richtung zu planen und zu realisieren: dieses Angebot wurde von der Gemeinde BÜLLINGEN begrüßt und ist als aufschiebende Bedingung in der erteilten Städtebaugenehmigung integriert worden. Erst nach Abschluss des notariellen Aktes, wird die erteilte Städtebaugenehmigung Rechtsgültigkeit erhalten;

Nach Durchsicht des Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 23.03.2026;

Nach Durchsicht der E-Mail vom 19.04.2026 des Notariats NOTAVITHA, mittels welcher mitgeteilt, dass die Immobilientransaktion mit Herrn Alain HALMES persönlich durchgeführt wird;

In Erwägung, dass es sich bei gegenwärtiger Immobilientransaktion um einen kostenlosen Erwerb handelt;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN mit Herrn Alain HALMES, wohnhaft in Mürringen, Nach Ledescht 11, 4760 BÜLLINGEN, nachstehende kostenlose Immobilientransaktion durchführen möchte:

- Erwerb eines insgesamt 49m² großen Geländeteilstück (Los 1), das nach der Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 4, Flur D, Nr. 32f erhalten hat.
Dieses Geländeteilstück ist auf dem Vermessungsplan vom 23.03.2026 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe umrandet;

Nach Durchsicht nachstehender Unterlagen:

- Schreiben vom 28.10.2025 der HALMES CONSTRUCTIONS GmbH;
- Vermessungsplan des vereidigten Landmessers A. JOSTEN vom 23.03.2026;
- Bekanntmachung des Ankaufs;
- E-Mail vom 19.04.2026 des Notariats NOTAVITHA;
- Auszug aus der Katasterkarte;

- Lageplan;

In Erwägung, dass anlässlich der durchgeführten Veröffentlichung weder schriftliche noch mündliche Reklamationen eingetroffen sind;

Auf Vorschlag des Kollegiums;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Die Gemeinde erwirbt einen insgesamt 49 m² großes Geländeteilstück, entnommen aus der Parzelle gelegen in MÜRRINGEN, Gemarkung 4, Flur D, Nr. 32e (Eigentum von Herrn Alain HALMES, wohnhaft in Mürringen, Nach Ledescht 11, 4760 BÜLLINGEN), welches nach der erfolgten Prekatastrierung die Parzellennummer Gemarkung 4, Flur D, Nr. 32f erhalten hat. Das Geländeteilstück ist auf dem Vermessungsplan vom 23.03.2026 des vereidigten Landmessers A. JOSTEN in gelber Farbe eingetragen;

Artikel 2. Das in Artikel 1 angeführte Geländeteilstück wird kostenlos von Herrn Alain HALMES abgetreten;

Artikel 3. Der Verkäufer trägt alle Akt- und Vermessungskosten, die mit diesem Immobiliengeschäft verbunden sind; auch die Löschung einer eventuellen Hypothek;

Artikel 4. Zwecks Befreiung von den Einregistrierungsgebühren der notariellen Urkunde und dessen Anlagen wird der öffentliche Nutzen dieser Immobilientransaktion anerkannt. Vor der Beurkundung ist zu überprüfen, ob die betreffende Parzelle nicht hypothekarisch belastet ist.

GEMEINDEWALD

Punkt 11. Gemeinsame Resolution der fünf Eifelgemeinden zur Zukunft der Forstverwaltungen (D.K.Nr. 863.3)

DER RAT;

Aufgrund des Artikels 35 des Gemeindedekrets vom 23.04.2018, Artikel 35;

In Erwägung des an die Regierung der Wallonischen Region adressierten Schreibens der neun Gemeinden des deutschen Sprachgebiets vom 07.04.2025, mit dem auf die schwierige personelle Situation der ostbelgischen Forstämter hingewiesen wurde;

In Erwägung des seit mehreren Jahren zu beobachtenden schrittweisen und strukturellen Personalabbaus in der Abteilung für Natur und Forstwirtschaft (nachstehend als DNF bezeichnet), der durch die jüngsten Haushaltskürzungen noch verstärkt wurde;

In Erwägung des im Jahr 2025 in den regionalen Dienststellen geltenden Einstellungsstopps sowie der angekündigten Aussicht, dass ab 2026 nur noch jede dritte vakante Stelle neu besetzt wird;

In Erwägung der zahlreichen derzeit vakanten Stellen innerhalb des DNF auf Ebene der Forstamtsleiter, der Verwaltungsangestellten und der Förster;

In Erwägung, dass die DNF die Verwaltung aller Staats- und Gemeindewälder in der Wallonischen Region gewährleisten muss, davon alleine 5.000 ha Staats- und Gemeindewald auf dem Gebiet der Gemeinde BÜLLINGEN;

In Erwägung, dass die Holzverkäufe eine bedeutende Einnahmequelle für die Wallonische Region und die Gemeinden darstellen;

In Erwägung, dass die Aufrechterhaltung dieser Einnahmen eine ausreichende Anzahl von DNF-Mitarbeitern vor Ort voraussetzt, um die Wälder „wie ein guter Familienvater“ zu verwalten und für eine reibungslose administrative und technische Abwicklung zu sorgen;

In Erwägung, dass die aktuellen Personalengpässe nicht nur die Qualität des öffentlichen Forstdienstes, sondern auch die Nachhaltigkeit der Waldbewirtschaftung und die Stabilität der Forstwirtschaft gefährden;

In Erwägung, dass die DNF zudem ein wichtiges strategisches Instrument für die Umsetzung der Politik in den Bereichen Klimawandel, Erhaltung der biologischen Vielfalt, und nachhaltige Bewirtschaftung der natürlichen Ressourcen darstellt;

In Erwägung, dass der strukturelle Personalabbau bei der DNF indirekt die kommunalen Finanzen sowie die Dienstleistungen für die Bürger schwächt;

Nach Beratung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Seine tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck zu bringen, dass auf Ebene der DNF angesichts der derzeitigen Personalsituation nicht die erforderlichen Voraussetzungen bestehen, alle Aufgaben dauerhaft und effizient zu erfüllen;

Artikel 2. Die Wallonische Regierung aufzufordern, das Einstellungsmoratorium für kritische Funktionen des DNF aufzuheben oder zumindest zu lockern;

Artikel 3. Ein erforderliches Mindestmaß an Personal einzufordern, um die Kontinuität, Qualität und Effizienz des öffentlichen Forstwesens zu gewährleisten;

Artikel 4. Die Führung einer transparenten Debatte, zum Beispiel über den wallonischen Gemeinde- und Städteverband, um die finanziellen Folgen des Personalmangels auf Ebene der DNF für die Gemeinden zu bestimmen;

Artikel 5. Jede Initiative zu unterstützen, die darauf abzielt, einen umfassenden öffentlichen Forstdienst zu erhalten, der die Nachhaltigkeit des öffentlichen Waldes und die Stabilität der kommunalen Einnahmen gewährleistet;

Artikel 6. Eine Ausfertigung des Beschlusses wird der Regierung der Wallonischen Region und den Gemeinden AMEL, BÜTGENBACH, BURG REULAND und SANKT VITH zur Kenntnisnahme übermittelt.

INTERKOMMUNALEN

Punkt 12. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale FINOST vom 16.06.2026: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.103)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale FINOST ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale FINOST zur ordentlichen Generalversammlung vom 16.06.2026 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31.12.2025, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2025
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2025
7. Festlegung der Vergütungen der Verwaltungsorgane
8. Genehmigung der Statutenänderungen
9. Genehmigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung
10. Statutarische Ernennungen;

In Erwägung, dass die aufgeführte Tagesordnung durch den Verwaltungsrat bestätigt wurde;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2025 der Interkommunale FINOST zur Kenntnis:

1. Bericht des Verwaltungsrates, einschließlich des Berichtes über die Entlohnungen
2. Bericht über die finanziellen Beteiligungen
3. Bericht des Rechnungsprüfers
4. Bilanz und Ergebniskonten per 31.12.2025, Anlagen und Gewinnzuteilung
5. Entlastung der Verwaltungsräte für das Geschäftsjahr 2025
6. Entlastung des Mitglieds des Kollegiums der Rechnungsprüfer für das Geschäftsjahr 2025
7. Festlegung der Vergütungen der Verwaltungsorgane
8. Genehmigung der Statutenänderungen
9. Genehmigung der Geschäftsordnung der Generalversammlung
10. Statutarische Ernennungen;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 16.06.2026 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen FINOST (rene.bauer@finost.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 13. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 17.06.2026: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.110)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale IDELUX Umwelt ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale IDELUX Umwelt zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2026 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 17.12.2025
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes 2025
3. Bericht über die finanziellen Beteiligungen, Verwaltungsbericht, Jahresbericht des Entlohnungskomitees, Jahresbericht über die Entlohnung des Verwaltungsrates
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung der Jahreskonten 2025
6. Genehmigung des Vorschlags zur Resultatverwendung (Jahr 2025)
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2025 gemäß Artikel 15 der Satzungen
8. Entlastung der Verwalter
9. Entlastung des Kollegiums der Rechnungsprüfer
10. Ersatz eines ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieds
11. Verschiedenes;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale IDELUX Umwelt vom 17.06.2026 zur Kenntnis und genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt:

1. Genehmigung des Protokolls der strategischen Generalversammlung vom 17.12.2025
2. Prüfung und Genehmigung des Jahresberichtes 2025
3. Bericht über die finanziellen Beteiligungen, Verwaltungsbericht, Jahresbericht des Entlohnungskomitees, Jahresbericht über die Entlohnung des Verwaltungsrates
4. Bericht des Kollegiums der Rechnungsprüfer (Revisoren)
5. Genehmigung der Jahreskonten 2025
6. Genehmigung des Vorschlags zur Resultatverwendung (Jahr 2025)
7. Genehmigung des gezeichneten Kapitals zum 31.12.2025 gemäß Artikel 15 der Satzungen
8. Entlastung der Verwalter
9. Entlastung des Kollegiums der Rechnungsprüfer
10. Ersatz eines ausscheidenden Verwaltungsratsmitglieds
11. Verschiedenes;

Artikel 2. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 17.06.2026 wiederzugeben;

Artikel 3. Der Beschluss wird der Interkommunalen IDELUX Umwelt (secretariat.general@idelux.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 14. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 22.06.2026: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.106)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale VIVIAS ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale VIVIAS zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2026 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 08.12.2025
2. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2025
3. Zur Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2025
4. Entlastung des Kommissar-Revisors
5. Entlastung des Verwaltungsrats;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale VIVIAS vom 22.06.2026 zur Kenntnis:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten ordentlichen Generalversammlung vom 08.12.2025
2. Genehmigung der Bilanz und Ergebnisrechnung 2025
3. Zur Kenntnisnahme des Berichtes des Kommissar-Revisors 2025
4. Entlastung des Kommissar-Revisors
5. Entlastung des Verwaltungsrats;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 22.06.2026 wiederzugeben;

Artikel 4. Der Beschluss wird der Interkommunalen VIVIAS (manuel.hilgers@vivias.be; emmanuelle.pfeiffer@vivias.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 15. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale AIDE vom 25.06.2026: Stellungnahmen (D.K.Nr. 901.122)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale AIDE ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale AIDE zur diesjährigen ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2026 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Annahme des Sitzungsprotokolls der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2025
2. Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungskomitees vom 09.03.2026
3. Jahresbericht über die Fortbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder
4. Bericht des Verwaltungsrates über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion für das Geschäftsjahr 2025
5. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025, der Folgendes umfasst:
 1. Tätigkeitsbericht
 2. Geschäftsbericht
 3. Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang
 4. Verwendung des Ergebnisses
 5. Bericht des Kommissar-Revisors
 6. Anhänge an die BNB, die Folgendes umfassen
 1. Liste der Auftragnehmer der im Geschäftsjahr 2025 vergebenen öffentlichen Aufträge
 2. Information über die Begebenheiten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Unternehmens haben könnten
 3. Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen
 4. Jährlicher Bericht über die Vergütungen der Verwalter und der Direktion
 5. Bewertungsbericht des Vergütungskomitees
6. Entlastung des Kommissar-Revisors
7. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
8. Zeichnungen des C2-Kapitals im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale AIDE zur diesjährigen außerordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2026 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Genehmigung der Satzungsänderungen und des Gesellschaftszwecks, der Verlängerung Interkommunalen sowie des Berichts des Verwaltungsrats über die Änderung des Gegenstands, der Ziele, des Zwecks und der Werte;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2026 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis:

1. Annahme des Sitzungsprotokolls der strategischen Generalversammlung vom 16.12.2025
2. Genehmigung der Vergütungen der Verwaltungsorgane auf Grundlage der Empfehlungen des Vergütungskomitees vom 09.03.2026
3. Jahresbericht über die Fortbildungspflicht der Verwaltungsratsmitglieder
4. Bericht des Verwaltungsrates über die Vergütungen der Verwaltungsorgane und Direktion für das Geschäftsjahr 2025
5. Jahresabschluss des Geschäftsjahres 2025, der Folgendes umfasst:
 1. Tätigkeitsbericht
 2. Geschäftsbericht
 3. Bilanz, Ergebnisrechnung und Anhang
 4. Verwendung des Ergebnisses
 5. Bericht des Kommissar-Revisors
 6. Anhänge an die BNB, die Folgendes umfassen
 1. Liste der Auftragnehmer der im Geschäftsjahr 2025 vergebenen öffentlichen Aufträge
 2. Information über die Begebenheiten, die einen wesentlichen Einfluss auf die Entwicklung des Unternehmens haben könnten
 3. Sonderbericht über die Finanzbeteiligungen
 4. Jährlicher Bericht über die Vergütungen der Verwalter und der Direktion
 5. Bewertungsbericht des Vergütungskomitees
 6. Entlastung des Kommissar-Revisors
 7. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
 8. Zeichnungen des C2-Kapitals im Rahmen der Entwässerungsverträge und der Gebietsverträge;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Der Rat nimmt die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2026 der Interkommunale AIDE zur Kenntnis:

1. Genehmigung der Satzungsänderungen und des Gesellschaftszwecks, der Verlängerung Interkommunalen sowie des Berichts des Verwaltungsrats über die Änderung des Gegenstands, der Ziele, des Zwecks und der Werte;

Artikel 4. Der Rat genehmigt den einzigen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 5. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2026 wiederzugeben;

Artikel 6. Der Beschluss wird der Interkommunalen AIDE (deliberations.ag@aide.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 16. Ordentliche Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 25.06.2026: Stellungnahme (D.K.Nr. 901.113)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale NEOMANSIO ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale NEOMANSIO zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2026 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2025 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum 31.12.2025

- des Vergütungsberichts 2025
- 2. Entlastung der Verwalter
- 3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
- 4. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandensein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt die nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung der Interkommunale NEOMANSIO vom 25.06.2026 zur Kenntnis:

1. Prüfung und Genehmigung:
 - des Geschäftsberichts 2025 des Verwaltungsrats
 - des Berichts des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
 - der Bilanz
 - der Gewinn- und Verlustrechnung und der Anhänge zum 31.12.2025
 - des Vergütungsberichts 2025
2. Entlastung der Verwalter
3. Entlastung der Mitglieder des Kollegiums der Wirtschaftsprüfer
4. Lesung und Genehmigung des Protokolls;

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlungen vom 25.06.2026 wiederzugeben;

Artikel 4. Vorstehender Beschluss wird der Interkommunalen NEOMANSIO (philippe.dussard@neomansio.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.

Punkt 17. Ordentliche und außerordentliche Generalversammlung der Interkommunale SPI vom 25.06.2026: Stellungnahmen (D.K.Nr. 901.105)

DER RAT;

Aufgrund der Artikel L1523-13, L1523-14 und L1523-23 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Erwägung, dass die Gemeinde BÜLLINGEN Mitglied der Interkommunale SPI ist;

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale SPI zu ihrer außerordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2026 mit nachstehender Tagesordnung:

1. Satzungsänderungen: Artikel 21

Nach Durchsicht der Einladung der Interkommunale SPI zu ihrer ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2026 mit nachstehender Tagesordnung:

1. a. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2025 (Anhang 1) umfassend:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung
 - Bilanzen pro Sektoren
 - Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (CDLD) vorgeschriebene Vergütungsbericht),

- Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile
 - Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des Unternehmensgesetzbuches
 - der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2025
 - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten
1. b. Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2025
 2. Bericht des Kommissars
 3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
 4. Entlastung des Kommissars
 5. Bildung der Verwaltungsratsmitglieder (Anhang 2)
 6. Amtsenthebung der Verwaltungsratsmitglieder und aller Verwaltungsorgane – Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 3)
 7. Zusammenlegung von SPI und ECETIA (Stand-Unternehmensplan);

In Erwägung, dass die Genehmigung der Jahresabrechnung nur dann durch den Gesellschafter möglich ist, wenn dessen Vertreter in der Generalversammlung über ein entsprechendes Votum ihres Rates verfügen;

In Erwägung, dass das Nichtvorhandsein eines Beschlusses des Rates zur Genehmigung der Bilanz und Ergebniskonten und zur Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder als eine Stimmenthaltung des betroffenen Gesellschafters betrachtet wird;

In Erwägung, dass die Gemeinde ihre Rolle als Gesellschafter der Interkommunale wahrnehmen möchte und dass es in diesem Sinne wichtig erscheint, dass der Gemeinderat Stellung bezieht zu den Tagesordnungspunkten der Generalversammlung;

BESCHLIESST einstimmig:

Artikel 1. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2026 der Interkommunale SPI zur Kenntnis:

1. Satzungsänderungen: Artikel 21

Artikel 2. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung der außerordentlichen Tagesordnung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 3. Der Rat nimmt nachstehende Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2026 der Interkommunale SPI zur Kenntnis:

1. a. Billigung des Jahresabschlusses per 31. Dezember 2025 (Anhang 1) umfassend:
 - Bilanz und Ergebnisrechnung nach Verteilung
 - Bilanzen pro Sektoren
 - Geschäftsbericht des Verwaltungsrats und seine Anlage (der gemäß Artikel L6421-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung (CDLD) vorgeschriebene Vergütungsbericht),
 - Jährlicher Bewertungsbericht über die Relevanz der Vergütung und aller anderen den Mitgliedern der Leitungsorgane gewährten Vorteile
 - Vergütungsbericht gemäß Artikel 3:12 des Unternehmensgesetzbuches
 - der in dem Rundschreiben vom 21. Januar 2019 über die Belegunterlagen gemäß Artikel L1512-5 und L1523-13 von §3 des CDLD vorgeschriebene Bericht über die an anderen Organismen gehaltenen Beteiligungen am 31. Dezember 2025
 - Zuschlagsempfängerliste von öffentlichen Bauaufträgen, Lieferaufträgen und Dienstleistungsaufträgen für welche alle allgemeine Vorschriften des besonderen Lastenheftes gelten
1. b. Vorstellung des Ergebnisses des Geschäftsjahres 2025
2. Bericht des Kommissars
3. Entlastung der Verwaltungsratsmitglieder
4. Entlastung des Kommissars
5. Bildung der Verwaltungsratsmitglieder (Anhang 2)

6. Amtsenthebung der Verwaltungsratsmitglieder und aller Verwaltungsorgane – Ernennung von Verwaltungsratsmitgliedern (Anhang 3)
7. Zusammenlegung von SPI und ECETIA (Stand-Unternehmensplan);

Artikel 4. Der Rat genehmigt jeden einzelnen auf der Tagesordnung der ordentlichen Generalversammlung aufgeführten Tagesordnungspunkt;

Artikel 5. Die gemäß Beschluss des Rates als Vertreter der Gemeinde BÜLLINGEN bezeichneten Delegierten werden beauftragt, den vorliegenden Beschluss in unveränderter Form anlässlich der ordentlichen Generalversammlung vom 25.06.2026 wiederzugeben;

Artikel 6. Der Beschluss wird der Interkommunalen SPI (valerie.geelen@spi.be) zur weiteren Veranlassung zugestellt.